Rees Nr. 36

R36

R 36

Gemeinde Rees
Gemarkung Rees
Flur 27
Maßstab 1 : 500

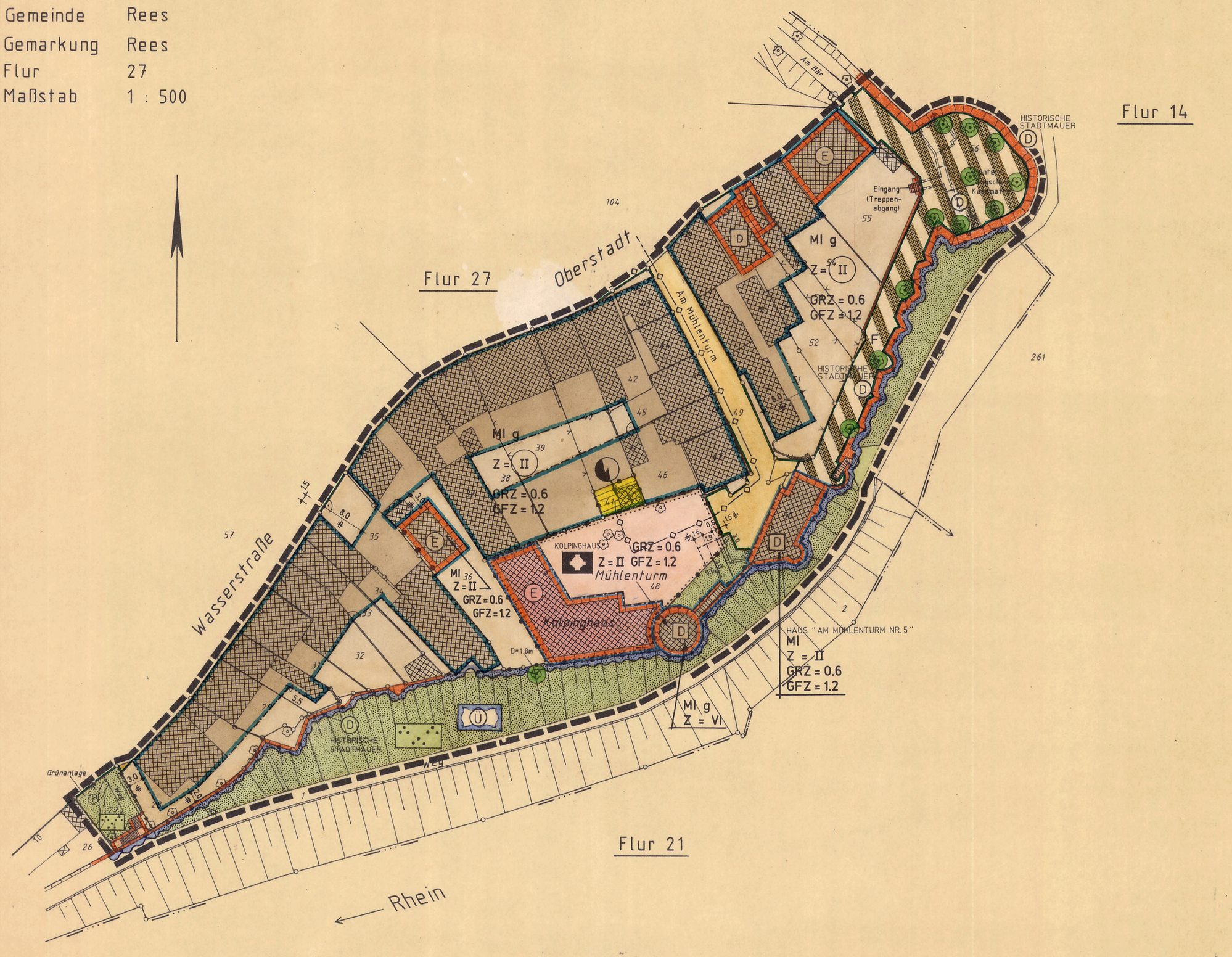

HINWEIS:

IM BEBAUUNGSPLANBEREICH KANN ES BEI ERDARBEITEN ZU KAMPFMITTELFUNDEN AUS DEM II. WELTKRIEG KOMMEN.
VOR DURCHFÜHRUNG EVTL. ERFORDERLICHER GRÖSSERER BOHRUNGEN (Z. B. PFAHLGRÜNDUNG) SIND PROBEBOHRUNGEN (100 mm DURCHMESSER) ZU ERSTELLEN, DIE GGF. MIT KUNSTSTOFF- ODER NICHTMETALLROHREN ZU VERSEHEN SIND. DANACH ÜBERPRÜFUNG DIESER PROBEBOHRUNGEN MIT FERROMAGNETISCHEN SONDEN.
SÄMTLICHE BOHRARBEITEN SIND MIT VORSICHT DURCHZUFÜHREN. SIE SIND SOFORT EINZUSTELLEN, SOBALD IM GEWACHSENEN BODEN AUF WIDERSTAND GESTOSSEN WIRD. IN DIESEM FALLE IST UMGEHEND DER STAATICHE KAMPFMITTELRÄUMDIENST ZU BENACHRICHTIGEN.

HINWEIS:

NEUE BAUMASSNAHMEN IM BEREICH BIS 10 m VON DER HOCHWASSERSCHUTZMAUER DÜRFEN NUR FROSTFREIE FUNDAMENTE AUFWEISEN, ANSONSTEN IST DAFÜR EINE DEICHAUFSICHTLICHE GENEHMIGUNG ZU BEANTRAGEN.

Hiermit wird bestätigt, daß dieser Plan offengelegen hat.
STADT REES KREIS KLEVE
Bauamtsleiterin

MI	MISCHGEBIET BEBAUBARE FLÄCHE	II	ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND VORGESCHRIEBEN		ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE		ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE	D	ENZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN: "MÜHLENTURM UND HÄUSER AM MÜHLENTURM NR. 5, OBERSTADT NR. 40"
MI	MISCHGEBIET NICHT BEBAUBARE FLÄCHE	g	GESCHLOSSENE BAUWEISE		STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		ÖFFENTLICHE PARKANLAGE		GRENZE DES PLANGEBIETES
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL		BAUGRENZE		VERKEHRSFLÄCHE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG		ZU ERHALTENDE BÄUME		NUTZUNGSGRENZE
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL		FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF BEBAUBARE FLÄCHE	F	FUSSWEG	U	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES HIER: ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET	HINWEIS:	
Z	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE		FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF NICHT BEBAUBARE FLÄCHE		FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	E	UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN " HISTORISCHE GEBÄUDE "		VORHANDENE GEBÄUDE
II	ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE		KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN HIER: KOLPINGHAUS		ZWECKBESTIMMUNG: ELEKTRIZITÄT	D	UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN: "HISTORISCHE STADTMAUER MIT KASEMATTE"		
					-O-O-O-O- UNTERIRDISCHE STROMVERSORGUNGSLEITUNGEN				

Dieser Bebauungsplan ist nach folgenden Vorschriften aufgestellt worden:

- Baugesetzbuch (Bau GB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. 04. 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baunutzungsverordnung (Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I S. 132)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 22. 01. 1991
- § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen Landesbauordnung (Bau O. NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1995 (GV NW S. 218 - 982).
- § 7 Abs. 1 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NW S. 666 ff.)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO -) vom 07. 04. 1981 (GV NW S. 224)

Zu diesem Plan gehört eine Begründung.
Dieser Plan besteht aus einem Blatt.

Planverfasser:

Bauamt der Stadt Rees

Rees, den 10.02.1998

(Siegel)

Strede
Bauamtsleiterin

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flurstücke sind mit der erforderlichen Genauigkeit dargestellt und stimmen mit dem Katasternachweis überein. Der Gebäudenachweis entspricht der Örtlichkeit. Stand:

Rees, den 10.2.1998

Dipl.-Ing. G. Hüttner Öffentl. bestellter Vermessungsingenieur

ö.b.V.I.

Gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 8 (2) des Baugesetzbuches (Bau GB) beschloß der Rat der Stadt Rees am 04.05.1995 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für dieses Gebiet.

Rees, den 10.02.1998

(Siegel)

Bürgermeister — Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Rees stimmte am 30.04.1996 diesem Bebauungsplan mit Begründung zu und beschloß die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (Bau GB)

Rees, den 10.02.1998

(Siegel)

Bürgermeister — Stadtdirektor

Es wird bescheinigt, daß die Feststellung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Rees, den 10.2.1998

Dipl.-Ing. G. Hüttner Öffentl. bestellter Vermessungsingenieur

ö.b.V.I.

Der Beschluß des Rates der Stadt Rees zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes vom 04.05.1995 wurde am 09.11.1995 ortsüblich bekanntgemacht.

Rees, den 10.02.1998

(Siegel)

Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (Bau GB) nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 17.05.1996 in der Zeit vom 09.06.1996 bis 10.07.1996 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Rees, den 10.02.1998

(Siegel)

Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 3 (3) des Baugesetzbuches (Bau GB) nach ortsüblicher Bekanntmachung vom _____ bis _____ in der Zeit vom _____ einschließlich erneut öffentlich ausgelegen.

Rees, den _____

(Siegel)

Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 des Baugesetzbuches (Bau GB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) am 13.11.1998 vom Rat der Stadt Rees als Satzung beschlossen worden.

Rees, den 10.02.1998

(Siegel)

Bürgermeister — Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan hat mir gem. § 11 Bau GB ~~vorgelegen~~. Die Verfahren, Form und Inhalt des Bauleitplanes entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Az: 35.1-19.28 (Rees Nr. R 36)

Düsseldorf, den 05.05.1998

Bezirksregierung Düsseldorf

(Siegel)

Bezirksregierung **Düsseldorf**
Im Auftrag

Gem. § 12 des Baugesetzbuches (Bau GB) ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes am 19.05.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 sowie 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (Bau GB) sowie § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen.

Der Bebauungsplan hat am 19.05.1998 Rechtskraft erlangt.

Rees, den 19.05.1998

(Siegel)

Bürgermeister

Stadt Rees
Kreis Kleve

Bebauungsplan Nr. R 36
gemäß § 30 BauGB
" Wasserstraße "

Gemarkung Rees, Flur 27
Maßstab 1 : 500

1. Ausfertigung